

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



***Ausführungsbe-
stimmungen zur
Bau- und Nut-
zungsordnung –
Richtlinie
Dorfkernzone***

3. September 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Gebäudemasse	3
§ 3 An- und Nebenbauten.....	3
§ 4 Dachgestaltung	3
§ 5 Photovoltaik/Solaranlagen.....	4
§ 6 Fassadengestaltung	4
§ 7 Projektgrundlagen	5
§ 8 Beurteilung	5
§ 9 Inkraftsetzung	5

Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Nutzungsordnung – Richtlinie Dorfkernzone

vom 1. Oktober 2018

Der Gemeinderat Mettauertal

hat auf Antrag der Baukommission, die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) gemäss § 53 Vollzugsrichtlinien der BNO beschlossen.

§ 1 Allgemeines

¹Die Richtlinie stützt sich auf die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtserlasse des Baurechts.

²Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) für die Dorfkernzone.

§ 2 Gebäudemasse

¹Die Gebäude haben sich einzuordnen. Die Hauptfirstrichtung und die Gebäudeproportionen haben sich den umliegenden Gebäuden anzupassen.

²Das Hauptaugenmerk liegt auf der Gestaltung der strassenseitigen Hauptfassaden. Bei abgewendeten Fassaden sind Ausnahmen bei guter Gestaltung möglich.

§ 3 An- und Nebenbauten

¹An- und Nebenbauten befinden sich auf der Rückseite oder an der Giebelseite von Hauptbauten. Ihr Volumen ordnet sich klar dem Hauptbau unter.

²Parkplätze sind nach Möglichkeit im bestehenden Gebäudevolumen (Ökonomieteil) oder in Annexbauten zu realisieren.

§ 4 Dachgestaltung

¹Dachaufbauten sind nur auf der 1. Dachebene zulässig. Zu den bewilligungsfähigen Dachaufbauten zählen Schlepp- und Giebelgauben.

²Dachflächenfenster sind im 1. und 2. Dachgeschoss möglich. In der 2. Dachebene sind Dachflächenfenster bis zu einer Fläche von 0.5 m² erlaubt.

³Bei Dachflächenfenster sind hochrechteckige Formate zu wählen. In der gleichen Dachfläche sollen möglichst keine unterschiedli-

chen Formate eingebaut werden und müssen nach Möglichkeit auf der gleichen Höhe angeordnet werden.

⁴Das maximale Mass eines Dachflächenfensters beträgt 100 x 160 (Breite x Höhe in cm).

⁵Dacheinschnitte für die Nutzung als Balkone sind nur an Rückfassaden möglich und sind nach Möglichkeit in ihrer Wirkung als Schleppgaube zu gestalten.

⁶Die Dächer müssen mit ortstypischen Ziegeln in den Farbtönen rot/braun eingedeckt werden.

⁷Die Verwendung von Glasziegeln für die Belichtung ist möglich.

⁸Dachabschlüsse und Spenglerarbeiten sind der ortstypischen Bauweise anzupassen. Die Dachabschlüsse sind schlank auszubilden.

§ 5 Photovoltaik/Solaranlagen

¹Photovoltaik/Solaranlagen sollen nach Möglichkeit im Dach eingelassen werden.

²Solaranlagen, die nicht eine ganze Dachfläche eindecken, sollen rechteckig ausgeführt werden, horizontal in der Dachfläche eingemittelt werden und nach oben einen Abstand von mindestens einer Ziegelreihe zur First einhalten.

³Photovoltaik/Solaranlagen dürfen die Dachfläche nicht überragen.

⁴Die Anlage muss in schwarzer Farbe oder an die Dachfarbe angeglichen werden. Die Anlage muss nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

⁵Solarpanelen müssen hochrechteckig angeordnet werden.

§ 6 Fassadengestaltung

¹Materialwahl, Putzstruktur und Farbgebung haben der ortstypischen Bauweise und dem Dorfbild zu entsprechen.

²Aussenisolationen dürfen den Charakter des Fassadenbildes nicht beeinträchtigen.

³Fenster sind stehend auszubilden. Notwendige Absturzsicherungen können aus Klarglas ausgeführt werden (Kämpfer oder vorgesetztes Verbundsicherheitsglas).

⁴Bei Holzfassaden müssen die Fenster im gleichen Farbton ausgeführt werden.

⁵Der Gemeinderat kann das Anbringen von Fensterläden verlangen.

⁶Strassenseitige Terrassen- und Balkongeländer sind zurückhaltend und brüstungsartig auszubilden, vorzugsweise aus ortstypischen Materialien.

§ 7 Projektgrundlagen

¹Die Farb- und Materialbemusterung der Fassade, der Fenster, des Mauerwerks, der Beschattung sowie der Absturzsicherung muss mindestens einen Monat vor Bauausführung vorliegen.

²Das Farb- und Materialkonzept sowie die volumetrische Eingliederung ins Ortsbild ist vor Baubewilligung nachzuweisen. Mögliche Darstellungsvarianten sind Modelle, 3D-Visualisierungen oder Fotomontagen. Diese sind auf Verlangen einzureichen.

§ 8 Beurteilung

¹Diese Ausführungsbestimmungen gelten als Richtlinie für die Beurteilung von Baugesuchen in der Dorfkernzone.

²Abweichungen von der Richtlinie sind möglich, wenn dadurch eine für das Ortsbild ebenso gute oder gar bessere Lösung resultiert. Fachgutachter können beigezogen werden.

§ 9 Inkraftsetzung

Die Ausführungsbestimmungen wurden durch die Baukommission an der Sitzung vom 23.08.2018 genehmigt und durch den Gemeinderat am 03.09.2018 bewilligt. Die Bestimmungen treten per 01.10.2018 in Kraft.

GEMEINDERAT METTAUERTAL



Peter Weber
Gemeindepräsident



Florian Wunderlin
Gemeindeschreiber